

61

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

EheG § 48 Abs. 2

Klagt ein seit Kriegsende in der Bundesrepublik wohnender 52-jähriger Ehemann gegen seine bis jetzt in Rumänien (Siebenbürgen) verbliebene Ehefrau auf Scheidung der Ehe aus § 48 EheG, so kann der zulässige Widerspruch der Beklagten unter gewissen strengen Voraussetzungen unbeachtlich sein. Zu diesen Voraussetzungen gehört insbesondere, daß für die getrennten Ehegatten noch jetzt auch bei beiderseitigen ernstesten Bemühungen keine begründete Aussicht auf eine alsbaldige Zusammenführung besteht, daß der Kläger durch die langjährige Trennung und durch das Fehlen dieser Aussicht in eine wachsende innere und äußere Bedrängnis und Vereinsamung gerät und daß er nach seinem gesamten bisherigen Verhalten die Verantwortung für seine Ehefrau und seine Kinder ernstgenommen hat.

BGH, Urt. v. 30. November 1960 - IV ZR 111/60 - OLG Frankfurt/M.
LG Frankfurt/M.

6P

IV_ZR 111/60

Verkündet am
30. November 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Martha T [REDACTED] geb. D [REDACTED], Co [REDACTED] B [REDACTED], Str [REDACTED] N [REDACTED],
Nr. [REDACTED] R [REDACTED] C [REDACTED] - Reg. St [REDACTED], R. P. Ro [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Arbeiter Georg T [REDACTED], F [REDACTED]/M [REDACTED]-U [REDACTED],
L [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 23. November 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 8. Dezember 1959 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind Volksdeutsche aus Siebenbürgen. Sie haben dort am 1. April 1934 vor dem Standesbeamten in Br[REDACTED] die Ehe geschlossen, aus der 2 Söhne, nämlich Georg, geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1937, und Herbert, geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1940, hervorgegangen sind. Der Kläger ist im Jahre 1908, die Beklagte im Jahre 1904 geboren. Der letzte gemeinsame Wohnsitz der Parteien war in Brenndorf, wo sich die Beklagte noch heute mit den beiden Söhnen aufhält. Dort haben sich die Parteien zuletzt im Jahre 1944 anlässlich eines Urlaubs des Klägers gesehen.

Der Kläger war seit 1943 Angehöriger der Waffen-SS. Im Jahre 1946 wurde er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft nach Westdeutschland entlassen. Nicht lange danach, etwa vom Jahre 1946 ab, konnten die Parteien brieflich wieder miteinander in Verbindung treten. Bis zum Jahre 195? bemühte sich der Kläger, durch Vermittlung der zuständigen deutschen Behörden und Organisationen eine Übersiedlung seiner Familie nach Westdeutschland zu erreichen. Seine Bemühungen hatten jedoch keinen Erfolg. Spätestens im Jahre 1954 trat der Kläger in ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau, die er bis heute aufrechterhält.

Mit der vorliegenden, am 1. März 1955 eingereichten Klage erstrebt der Kläger die Scheidung der Ehe. Das Landgericht hat die Klage, die im ersten Rechtszug auf § 48 EheG gestützt war, abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszuge hat er die Klage in erster Linie auf § 43 EheG gestützt und beantragt, die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden. Hilfsweise hat er gebeten, eine Scheidung ohne Schuldausspruch auf Grund des § 48 EheG auszusprechen.



Die Beklagte hat der Scheidung aus § 48 EheG widersprochen und beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise festzustellen, daß den Kläger ein Verschulden an der Scheidung treffe.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Ehe aus § 48 EheG geschieden. In seinem Urteil hat es ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden treffe.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat schwere Eheverfehlungen der Beklagten, die eine Scheidung der Ehe aus ihrem Verschulden rechtfertigen könnten, nicht für erwiesen und deshalb die Klage, soweit sie auf § 43 EheG gestützt ist, nicht für begründet erachtet. Insoweit begegnen seine Ausführungen keinen rechtlichen Bedenken.

Dagegen ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe nach § 48 EheG gegeben seien, rechtlich nicht bedenkenfrei. Zwar hat das Berufungsgericht frei von Rechtsirrtum festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien länger als 3 Jahre aufgehoben und daß ihre Ehe, nachdem der Kläger die Hoffnung auf eine baldige Wiedervereinigung der Familie aufgegeben und auch seine Bemühungen um eine

Übersiedlung der Beklagten nach Deutschland sowie den Briefwechsel mit ihr eingestellt und sich einer anderen Frau zugewandt hat, unheilbar zerrüttet ist. Auch der Feststellung des Berufungsgerichts, daß diese Zerrüttung auf einem schwerwiegenden Verschulden des Klägers beruhe, stehen rechtliche Erwägungen nicht entgegen.

Nicht frei von rechtlichen Bedenken ist dagegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Aufrechterhaltung der Ehe unter den von ihm festgestellten Umständen sittlich nicht gerechtfertigt, der zulässige Widerspruch der Beklagten deshalb unbeachtlich sei. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Zwar könne das Verhalten des Klägers in den Jahren 1954/55 bei Anlegung eines strengen sittlichen Maßstabes nicht gebilligt werden. Es sei jedoch anzuerkennen, daß er auf Grund von ihm nicht verschuldeter politischer Entwicklungen in eine außerordentlich schwierige Lebenslage geraten sei, die er zunächst in zehn opfervollen Jahren auf pflichtgemäße Weise zu beheben oder zu ertragen sich redlich bemüht habe. Eine Rückkehr in die alte Heimat sei ihm angesichts der mindestens ungewissen Reaktion der rumänischen Stellen nicht zuzumuten gewesen. Schon aus der Schau des Jahres 1955 habe es deshalb zweifelhaft erscheinen können, ob vom Kläger ein weiteres Festhalten am Ehebande unter Verzicht auf ein normales Eheleben und ohne greifbare Aussicht auf baldige Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft billigerweise habe verlangt werden können. Inzwischen hätten sich die Dinge aber für ihn noch viel unzumutbarer gestaltet. Er sei jetzt (Ende 1959) 51 Jahre alt und bedürfe zur Erhaltung seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft mehr noch als vor 5 Jahren - und künftig in immer steigendem Maße - der hausfraulichen Betreuung, die er sich als Heimatvertriebener, nicht mehr junger Arbeiter in wirtschaftlich und menschlich angemessener

Form normalerweise nur durch Eingehung einer anderen Ehe verschaffen könne. Außerdem habe ihm die Erfahrung der letzten 5 Jahre erneut gezeigt, wie völlig ungewiß die Hoffnung auf eine künftige Zusammenführung der Parteien sein würde. Weiteres Hinausschieben einer anderen Eheschließung würde auch dahin führen können, daß die jetzige Gefährtin des Klägers anderweitige Entschlüsse treffe und der Kläger überhaupt keine passende Frau mehr finde. Zwar sei nicht zu verkennen, daß die Scheidung der Ehe von der jetzt 55 Jahre alten Beklagten, die sich nichts habe zuschulden kommen lassen und die dem Kläger 2 Kinder geboren habe, möglicherweise schwer empfunden werde. Mit dem Fehlen einer tatsächlichen ehelichen Gemeinschaft habe sie sich jedoch ohnehin schon 16 Jahre abfinden müssen. Sie habe in dieser Zeit mit den Söhnen ihre neue, vom Kläger auch wirtschaftlich unabhängige Lebensform gefunden und könne - einerlei, ob die Ehe aufrechterhalten werde oder nicht - kaum damit rechnen, daß die eheliche Lebensgemeinschaft wiederhergestellt werde. Unter diesen Umständen müßten hinsichtlich der Frage, ob die Ehe zu scheiden sei, ihre Belange hinter den weit lebenswichtigeren Interessen des Klägers zurücktreten.

Mit diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei, im wesentlichen auf Grund einer Abwägung der Interessen beider Ehegatten zu finden gesucht. Es hat dabei erwogen, welche Auswirkungen einerseits ein Bestehenlassen des ehelichen Bandes mit der Unmöglichkeit der Wiederverheiratung des Klägers, andererseits die Lösung dieses Bandes auf die seelische Lage, insbesondere aber auch auf die künftige Lebensgestaltung des einen und des anderen Ehegatten, haben werde. Eine solche Abwägung ist im Rahmen der sittlichen Wertung des Sachverhalts, aus der nach

§ 48 Abs. 2 EheG der Maßstab für die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Scheidung der Ehe gewonnen werden soll, notwendig und wichtig, Diese sittliche Wertung kann sich jedoch in einer solchen Abwägung nicht erschöpfen. Die entscheidende Frage bleibt vielmehr, ob und in welchem Maß durch die Scheidung der Ehe bzw. durch deren Aufrechterhaltung dem einen oder anderen Ehegatten das Hinnehmen eines sittlichen Unrechts zugemutet wird. Sittliches Unrecht ist aber in diesem Falle, wo das Recht die sittliche Norm als rechtlich verbindlichen Maßstab aufstellt, gleichbedeutend mit Unrecht im Rechtssinne. Die Frage nach Recht oder Unrecht in diesem Sinne geht in ihrem Kerngehalt auf etwas anderes als die Frage, welchem Ehegatten mit der zu treffenden Entscheidung (Lösung * oder Bestehenlassen des ehelichen Bandes) die größere Last und das größere Opfer für die weitere Lebensführung und -gestaltung auferlegt wird. Unrechtes Tun oder Unterlassen zu vermeiden, ist sehr oft nur um den Preis eines sehr schweren Opfers möglich. Die Zumutung dieses Opfers ist darum noch nicht ohne weiteres ein sittliches Unrecht.

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß Eheleute in Notzeiten in besonderem Maße die Pflicht haben zusammenzuhalten, und daß sie es, auch wenn infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse längere Zeit ein eheliches Zusammenleben nicht möglich war, grundsätzlich zu verantworten haben, was aus ihrer Ehe wird (LM Nr. 23 § 48 Abs. 2 EheG). Hat sich ein Ehegatte, der infolge der politischen Verhältnisse auf unabsehbare Zeit von dem anderen getrennt leben muß, von ihm abgewendet, hält aber der andere um der Unverbrüchlichkeit des Ehegelösbnisses willen weiter an der Ehe fest, so läßt sich nicht sagen, daß die Ehe schon wegen der die Wiedervereinigung der Ehegatten hindernden äußeren Hemmnisse keinen Inhalt

mehr habe. Ihre Aufrechterhaltung ist in solchem Falle in der Regel sittlich gerechtfertigt (Urteil vom 18. Januar 1954 - IV ZR 144/53 -, LM Nr. 21 zu § 48 Abs. 2 EheG). Der Senat hat es deshalb wiederholt abgelehnt, zerrüttete Ehen gegen den Widerspruch des schuldlosen Ehegatten zu scheiden, obwohl die Ehegatten infolge der gegenwärtigen politischen Verhältnisse auf absehbare Zeit nicht zueinander kommen können (LM Nr. 17 und 20 zu § 48 Abs. 2 EheG; ferner Urteil vom 4. Februar 1954 - IV ZR 121/53 -).

Dabei hat der Senat nicht verkannt, daß es für die getrenntlebenden Ehegatten, insbesondere auch für den in der Bundesrepublik wohnenden Ehemann mit den Jahren immer schwerer werden muß, an der Ehe festzuhalten und eine Verkümmernng des Bewußtseins und des Gefühls der gegenseitigen Verbundenheit zu verhüten, wenn die eheliche Gemeinschaft infolge der äußeren Umstände nur noch durch Brief- und sonstige Postsendungen einen sichtbaren Ausdruck finden kann und auch diese Möglichkeit des gegenseitigen Kontaktes durch die Unsicherheit der Postverbindung, durch die Rücksichtnahme auf eine den freien Gedankenaustausch hemmende Briefzensur in den Ländern jenseits des eisernen Vorhangs, vielleicht auch durch den Mangel an Schreibgewandtheit noch stark eingeschränkt ist, wenn die Lebensverhältnisse, unter denen jeder der Ehegatten lebt, für den anderen mehr und mehr fremd und in einem gewissen Sinne unwirklich werden und wenn bei alledem die Hoffnung immer mehr schwindet, daß ihnen durch einen Wandel der politischen Verhältnisse für die ihnen noch verbleibende - immer kürzer werdende - Zeitspanne ihres Lebens doch noch ein Zusammenleben ermöglicht werden könnte.

Was diese Aussicht anbetrifft, so ist der Senat in seinen vorgenannten Entscheidungen von der Erwartung ausge-

gangen, daß die mit den Forderungen der Menschlichkeit unvereinbare gewaltsame Hinderung der Ehegatten an einer Wiedervereinigung auf Grund machtpolitischer Interessen in nicht zu ferner Zeit auch bei den maßgebenden Staatsmännern einem vernünftigen und humanen Denken Platz machen werde. Diese Erwartung hat sich teilweise, namentlich hinsichtlich der in Polen bzw. in den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten verbliebenen Deutschen, deren Ehegatten in der Bundesrepublik lebten, auch als berechtigt erwiesen. Hier hat inzwischen insbesondere dank den Bemühungen des Polnischen und des Deutschen Roten Kreuzes in weitem Ausmaß eine Familienzusammenführung stattgefunden. Für den vorliegenden Fall, der eine in Rumänien verbliebene volksdeutsche Ehefrau betrifft, ist das Berufungsgericht dagegen - ohne freilich über die augenblickliche Lage nähere Ermittlungen anzustellen und genauere Feststellungen zu treffen - davon ausgegangen, daß noch jetzt keinerlei begründete Aussichten für die Möglichkeit einer Zusammenführung der getrennten Ehegatten bzw. für den Fortfall der dieser Zusammenführung entgegenstehenden politischen Hindernisse bestehe.

Es ist nicht zu verkennen, daß unter dieser Voraussetzung den dargelegten Umständen für die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs auch im Rahmen der nach der Rechtsprechung des Senats hierfür maßgebenden Grundsätze ein entscheidendes Gewicht zukommen kann. Sie können es zunächst rechtfertigen und gebieten, die Schuld des Ehegatten, der bei einer durch die äußeren Verhältnisse bedingten langjährigen Trennung der Eheleute die Verbundenheit mit dem anderen auch im Rahmen des noch Möglichen nicht mehr aufrechterhält, milder zu beurteilen, mag ihm auch die Verantwortung dafür nicht abgenommen werden können, so daß der auf seine Abwendung von dem anderen Ehe-

gatten gegründete Widerspruch grundsätzlich zulässig bleibt. Für die Beachtlichkeit des Widerspruchs ist aber nach der feststehenden Rechtsprechung des Senats auch das Maß der Schuld des klagenden Ehegatten von Bedeutung. Im Hinblick darauf und auf eine durch die langjährige Trennung bedingte wachsende innere und äußere Bedrängnis und Vereinsamung des auf Scheidung klagenden Ehegatten kann unter gewissen strengen Voraussetzungen eine Scheidung der Ehe trotz des zulässigen Widerspruchs des beklagten Ehegatten gerechtfertigt sein.

Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst und vor allem, daß der klagende Ehegatte sich in einer Lage befindet, in der von ihm - etwa angesichts der ihm drohenden Vereinsamung und Hilfsbedürftigkeit - auch bei aller ihm zuzumutenden Anstrengung seiner sittlichen Kräfte nicht erwartet werden kann, daß er sich ohne eine Lösung des ehelichen Bandes und ohne die dadurch eröffnete Möglichkeit einer Wiederverheiratung ein menschenwürdiges Dasein verschafft bzw. erhält und sich als sittliche Persönlichkeit behauptet. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, ist in jedem Einzelfall sorgfältig und insbesondere auch in der Richtung zu prüfen, welche Möglichkeiten einer seelischen und wirtschaftlichen Hilfe dem Kläger - etwa von seiten ihm verwandter oder sonst nahestehender Personen - ohne eine Wiederverheiratung offenstehen. Von dem klagenden Ehegatten muß hierbei, wenn er die sittliche Unvertretbarkeit einer Aufrechterhaltung seiner Ehe dartun will, verlangt werden, daß er seine Lage offen und Wahrheitsgemäß darlegt. Allgemeine Erwägungen, etwa über die Lage alleinstehender Männer in seinem Alter, sind nicht ausreichend. Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung seiner Lage wird auch die Frage sein, welche Aussichten für eine Zusammenführung der getrennten Ehegatten im konkreten Fall tatsächlich noch bestehen.

Eine Lösung des ehelichen Bandes wird ferner in der Regel nur dann gerechtfertigt sein, wenn der klagende Ehegatte durch sein gesamtes bisheriges Verhalten bewiesen hat, daß er die Verantwortung für seinen Ehegatten, dem er die Hinnahme der Scheidung als sittlich gerechtfertigt zumutet, wie auch die Verantwortung für seine etwaigen Kinder, ernstgenommen hat, und wenn er nach diesem seinem Verhalten die Gewähr dafür bietet, daß er diese Verantwortung - namentlich hinsichtlich der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht - auch in Zukunft ernstnehmen und alles ihm im Rahmen seiner künftigen Lebensgestaltung Mögliche und Zumutbare tun wird, um das Los des alleingelassenen Ehegatten und seiner etwaigen Kinder zu erleichtern. Das Opfer des Alleingelassenseins, das er dem anderen Ehegatten zumutet, um sich selbst vor einer Vereinsamung und Verarmung seines Lebens zu bewahren, kann nur dann sittlich gerechtfertigt sein, wenn auch er zu möglichen und sinnvollen Opfern bereit ist, die für den anderen Ehegatten in dessen Lage eine wirksame Hilfe bedeuten. In aller Regel wird für diesen Ehegatten die Hinnahme der Scheidung schon dann leichter zu ertragen sein, wenn er das Bewußtsein haben kann, daß der klagende Ehegatte den Weg der Scheidung nicht leichtthin beschritten hat, um sich ein angenehmeres und genußreicheres Leben zu verschaffen, sondern um einer wirklichen Notlage zu steuern, und daß es ihm dabei nicht an der ehrlichen Bereitschaft gefehlt hat und fehlen wird, auf die Gefühle und Interessen des anderen Ehegatten soweit irgend möglich Rücksicht zu nehmen.

Ob hiernach im vorliegenden Falle die Voraussetzung für eine Scheidung der Ehe gegeben ist, erscheint nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts zweifelhaft. Die unsubstantiierten Angaben des Klägers lassen weder über die Entwicklung der Ehe nach der Trennung der Parteien,

insbesondere hinsichtlich seiner Einstellung und seines Verhaltens gegenüber seiner Ehefrau und seinen Söhnen, noch über seine gegenwärtige Lage ein deutliches und zuverlässiges Bild gewinnen. Entsprechendes gilt demzufolge von den Feststellungen des Berufungsgerichts. Es ist aus ihnen nicht ersichtlich, in welcher Weise und in welchem Ausmaß der Kläger die Möglichkeiten, mit seiner Ehefrau und seinen Söhnen durch Brief- und Paketsendungen in Verbindung zu bleiben und wenigstens auf diese Weise seiner Familie seelisch und wirtschaftlich beizustehen, genutzt hat, zu welchem genauen Zeitpunkt und aus welchen Gründen er den Briefwechsel mit der Beklagten eingestellt hat sowie ob, in welcher Weise und wie lange er durch Postsendungen mit seinen Söhnen in Verbindung geblieben ist. Es ist nicht festgestellt, ob die gewechselten Briefe noch vorhanden sind und ob sie hätten vorgelegt werden können. Auch die Feststellungen und Erwägungen des Berufungsgerichts zu der gegenwärtigen Lage und Lebensweise des Klägers sind vorwiegend allgemeiner Natur, so daß daraus nicht entnommen werden kann, ob der Kläger sich tatsächlich in einer die Grundlagen seiner Existenz in seelischer und wirtschaftlicher Hinsicht bedrohenden Notlage befindet oder doch in Zukunft den Eintritt einer solchen Notlage zu befürchten hat, wenn ihm nicht alsbald die Möglichkeit einer zweiten Heirat eröffnet wird. Schließlich hat das Berufungsgericht, wie bereits angedeutet, auch zu der Frage, welche Aussichten zur Zeit für eine Zusammenführung getrenntlebender Ehegatten in der Lage der hier streitenden Parteien bestehen, keine Ermittlungen angestellt und dazu keine Feststellungen getroffen. Die vom Kläger hierzu vorgelegte Auskunft des Deutschen Roten Kreuzes (Bl. 21 GA) datiert vom 21. April 1955.

Diese Mängel des angefochtenen Urteils machen eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht

erforderlich, damit der Sachverhalt in der hier angezeigten Richtung, namentlich also hinsichtlich der Frage, näher aufgeklärt wird, ob von dem Kläger nach seiner konkreten persönlichen Lage ein Festhalten an der Ehe nicht mehr erwartet werden kann und ob er durch sein gesamtes bisheriges Verhalten seine Bereitschaft zur Verantwortung für seine Familie bewiesen hat und die Gewähr bietet, daß er diese Verantwortung auch in Zukunft ernstnehmen wird. Soweit es dabei im besonderen auf die Frage ankommt, ob der Kläger alles in seinen Kräften Stehende getan hat, um die Übersiedlung der Beklagten in die Bundesrepublik zu ermöglichen, könnte es angebracht sein, auch den vom Kläger in seinem Schriftsatz vom 7. Oktober 1955 (Bl. 18 GA) benannten Pfarrer Giebner als Zeugen über die Bemühungen des Klägers um die Wiedervereinigung der Parteien und - falls er darüber unterrichtet ist - auch über die Entwicklung des ehelichen Verhältnisses in den ersten Jahren nach der Trennung der Parteien zu hören. Falls sich ergeben sollte, daß der Kläger alles in seinen Kräften Stehende getan hat, um die Ausreise der Beklagten aus Rumänien zu ermöglichen, wird weiter aufzuklären sein, welche Aussichten jetzt noch für eine Zusammenführung der Familie bestehen, wenn der Kläger sie ernstlich erstreben würde. Eine Rückfrage beim Deutschen Roten Kreuz könnte darüber Aufschlüsse geben.

Der Senat verkennt nicht, daß diese Aufklärung bei den hier gegebenen Verhältnissen möglicherweise schwierig ist und daß das Gericht dabei in weitem Umfange auf die Bereitschaft des Klägers angewiesen ist, zu den erörterten Fragen erschöpfende und wahrheitgemäße Angaben zu machen. Der Kläger muß sich jedoch sagen lassen, daß es ihm obliegt, die nach den obigen Ausführungen erforderlichen Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe darzutun, falls seine Klage Erfolg haben soll.

Das Berufungsgericht wird auch erwägen können, der Beklagten, der es offenbar schwerfällt, ihren Gedanken schriftlich Ausdruck zu geben, durch das Gericht oder durch ihren Prozeßbevollmächtigten nahe zu legen, sich bei ihrer Stellungnahme zu den hier erörterten Fragen und zu dem Vorbringen des Klägers der Hilfe einer geeigneten Persönlichkeit, etwa eines Lehrers, Arztes oder Seelsorgers oder eines Rechtskundigen zu bedienen, falls eine solche Möglichkeit besteht.

Sollte sich ergeben, daß die besonderen im Vorstehenden erörterten Voraussetzungen für eine Unbeachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten nicht gegeben sind, dann wird für die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, nach den allgemein hierfür maßgebenden Grundsätzen zu beachten sein, daß nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien keinerlei Anzeichen dafür hervorgetreten sind, daß das eheliche Zusammenleben schon zu Beginn der Ehe mit wesentlichen Mängeln belastet gewesen sei, die seiner Entwicklung zu einer glücklichen und erfüllten Lebensgemeinschaft entgegengestanden hätten. Auch der Kläger behauptet nicht, daß es in den Jahren 1934 bis 1943, in denen die Parteien zusammenleben konnten, und in denen 2 Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, zu irgendwelchen Störungen und Trübungen des ehelichen Lebens gekommen sei. Es kann also nicht davon gesprochen werden, daß die Ehe der Parteien eine Fehlehe gewesen sei. Das Verhalten der Beklagten, insbesondere ihre Erklärungen im vorliegenden Rechtsstreit, rechtfertigen nicht die Annahme, daß sie aus Gründen an der Ehe festhält, die sittlich nicht gebilligt werden könnten. Für die Beachtlichkeit ihres Widerspruchs spricht auch der Umstand, daß sie unter schwierigen Umständen jahrelang die Last und Erziehung der beiden Söhne allein hat tragen

müssen. Der Umstand, daß sie nun an diesen Söhnen möglicherweise in seelischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine gewisse Stütze hat, kann unter diesen Umständen allein nicht entscheidend gegen eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen (vgl. hierzu die Anm. zu der Entscheidung des Senats vom 11. März 1959 - LM Nr. 34 zu EheG § 48 Abs. 2).

Ascher Raske v. Werner Johannsen Wüstenberg